

**Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung - HS)**

vom 11.05.2026

Die Stadt Baunach erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung; Ortssprecherinnen und Ortssprecher**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je angefangene volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

(6) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 3 Satz 2 werden nur gewährt, wenn das Zeitversäumnis an Werktagen im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr entstanden ist.
²Werktage im Sinne dieses Absatzes sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage gemäß Art. 1 des Feiertagsgesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2020 sowie vom 27. Juli 2021 außer Kraft.

Baunach, den 11.05.2026

STADT BAUNACH

gez.

Tobias Roppelt

Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 29.05.2026 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr.11/2026 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.